

Satzung

des Fördervereins
Grundschule Oberzenn e. V.

Schulstraße 11
91619 Oberzenn
Tel. 09844/278

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Grundschule Oberzenn“

und hat seinen Sitz in Oberzenn.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt an der Aisch eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schullebens an der Grundschule Oberzenn. Der Verein soll insbesondere soziale, kulturelle, sprachliche und bildende Maßnahmen der Schule fördern. Er kann Hilfsmaßnahmen und Programme für sozial benachteiligte Schüler anregen und unterstützen oder solche Maßnahmen im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten selbst durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 4 Mitglieder

Alle natürlichen und juristischen Personen können dem Verein als Mitglieder angehören.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung wahl- und stimmberechtigt. Alle Mitglieder sind nach der Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu richten und Vorschläge im Sinne des § 2 zu unterbreiten. Des Weiteren können sie Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben verlangen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsmäßige Entscheidungen zu befolgen und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,

2. durch Kündigung seitens des Mitglieds durch schriftliche Kündigung 3 Monate vor Einzugsdatum (Oktober),

3. ohne Kündigung mit Ende des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Erinnerung seinen Beitrag nicht bezahlt,

4. durch Ausschluss, den der Vorstand erklären kann, wenn sich eine Mitgliedschaft nicht mehr mit dem satzungsmäßigen Zweck vereinbaren lässt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Aufbringung der Mittel, für die in § 2 genannten Zwecke, erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jedes Mitglied nach seinem eigenen Ermessen selbst einschätzt. Es ist jedoch ein Mindestbetrag (€ 12,00) erforderlich. Die Höhe der Mindestbeiträge und deren Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt. Der Verein ist berechtigt Spenden anzunehmen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal im Jahr einzuberufen, schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, eine Woche vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung. Die Gründungsversammlung gilt als 1. ordentliche Mitgliederversammlung. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der nach § 11 Abs. 5 zu kooptierenden Beisitzern
- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Höhe der Mindestbeiträge
- Wahl der Kassenprüfer

Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister (in)
- dem/der Schriftführer (in)
- den mindestens 2 gewählten und 2 kooptierten Beisitzern

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Über das Ergebnis der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

4. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen.

5. Das Kollegium der Grundschule sowie der Elternbeirat berufen je einen der gem. § 11 Abs. 2 Zeile 6 zum erweiterten Vorstand gehörenden Beisitzer, der zu den Vorstandssitzungen eingeladen wird.

§ 12 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Abstand von jeweils zwei Jahren. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wahl der einzelnen Mitglieder erfolgt in offener Abstimmung, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, beauftragt der Vorstand ein Mitglied des Vereins zur kommissarischen Weiterführung der Geschäfte bis zur nächsten Wahl.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand oder einer $\frac{1}{4}$ - Mehrheit der Mitglieder beantragt werden.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Dem Antrag muss eine Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit vorangehen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger, der es zweckgebunden für Zwecke der Schulförderung zu verwenden hat.